

Pressemitteilung

30.04.2020

Heute drei neue Fälle

Maibaum-Feste fallen heuer aus – keine Jahreshauptversammlungen

Nach zwei Tagen ohne neue Fälle sind am Donnerstag wieder drei Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermelden. Die Bilanz sieht aktuell so aus:

bestätigte Infektionen	435
davon wieder gesund	329
Fall noch aktiv	92
Tote	14

Mit dem Thema Maibaum haben sich auch die Staatskanzlei, das Innenministerium und das Gesundheitsministerium befasst. Die Rechtslage zu dieser Tradition stellt sich wie folgt dar: Der rein technische Vorgang des Aufstellens eines Maibaums fällt dann nicht unter die geltenden Einschränkungen, wenn dies entweder im Rahmen der Berufsausübung durch Privatfirmen oder im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit durch eigene Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt. Selbst in so einem Ausnahmefalle sind aber Veranstaltungen und Versammlungen aus diesem Anlass untersagt. Maibaumfeste können daher nicht stattfinden. Das Zuschauen beim Aufbauen eines Maibaums stellt auch keinen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar. Sollte es verbotswidrig zur Ansammlung von Schaulustigen aus einem solchen Anlass kommen, wäre diese durch die Polizei aufzulösen. Im Landkreis Schwandorf sind keine Fälle bekannt, bei denen ein Maibaum aufgestellt werden würde.

Die Nacht zum 1. Mai wird auch als „Freinacht“ bezeichnet, in der insbesondere Jugendliche gern mal anderen Menschen einen Streich spielen. Ging es in den Ursprüngen dieser (Un)Sitte unter anderem darum, die vom Streich Betroffenen zum Ordnunghalten anzuhalten und haben deshalb damals die Scherzbolde zum Beispiel

schlampig herumstehendes Werkzeug versteckt, geht es heutzutage oft deutlich härter zu. Nicht selten stehen Straftaten wie Sachbeschädigungen, Beleidigungen, aber auch gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr im Raum, wenn etwa Gullydeckel ausgehängt werden. In dieser Nacht ist das Walpern verboten, weil es kein triftiger Grund ist, das Haus zu verlassen. Das gilt nicht nur für gefährliche und unsinnige Aktionen, sondern für alle Streiche.

Jahreshauptversammlungen müssen noch warten

Gefragt wurde mehrfach, ob es ab Montag möglich sein wird, aktuell nicht zulässige Jahreshauptversammlungen von Vereinen, Gesellschaften oder sonst wie organisierten Personenmehrheiten durchzuführen. Auch hier lautet die klare Antwort NEIN. Der Beschluss des Ministerrates vom Dienstag bezieht sich allein auf Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes. Nur diesbezüglich besteht die besondere grundrechtliche Sensibilität, die es begründet, trotz Corona derlei Veranstaltungen, insbesondere unter freiem Himmel, ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Informationen zum Coronavirus sind auf der Homepage <https://corona.landkreis-schwandorf.de> zusammengefasst.

MINT-Tipp des Tages: Erneuerbare Energien

Energie kann man aus verschiedenen Quellen gewinnen. Aus Gas oder Kohle ebenso wie aus Sonne, Wasser oder Pflanzen. Bei den letzteren drei spricht man von sogenannten Erneuerbaren Energien. Was das bedeutet, welche Energieformen es gibt und mit welchen Experimenten Kinder das Thema erforschen können, wird im MINT-Tipp des Tages erklärt unter <https://www.lernreg.de/index.php?id=430>.